

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Streckenradar „Section Control“ vor dem Aus? Wie geht es weiter?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 15.04.2024 -

Drs. 19/4040,

an die Staatskanzlei übersandt am 16.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.04.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit Antwort in der Drucksache 19/3883 beantwortete das Ministerium für Inneres und Sport für die Landesregierung Fragen zur Verkehrsüberwachungstechnik „Section Control“. Danach habe die Herstellerfirma entschieden, weitere notwendige Investitionen in die asymmetrische Verschlüsselungstechnik gemäß den Anforderungen der BSI-Richtlinie 2023-01 nicht zu tätigen. Daraufhin wurde der bestehende Vertrag zwischen der Polizei Niedersachsen und der Herstellerfirma vonseiten dieser zum 31.12.2023 gekündigt.

Laut Verkehrsunfallstatistik 2023 ist überhöhte Geschwindigkeit nach wie vor eine der Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle auf niedersächsischen Straßen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist weiterhin davon überzeugt, dass die Abschnittskontrolle zu den innovativsten Verkehrsüberwachungstechniken zählt. In dem Zusammenhang ist letztmalig mit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/3883 umfangreich über die Maßnahme und das Ergebnis zur Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle in Niedersachsen berichtet worden.

Die Landesregierung prüft daher weiterhin landesweit mit den regionalen Unfallkommissionen und den Kommunen den Einsatz der Abschnittskontrolle an Unfallhäufungsstrecken. Gegenwärtig bestehen in Niedersachsen jedoch keine konkreten Planungen und Umsetzungen für entsprechende Messörtlichkeiten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Verkehrssicherheitslage auf Niedersachsens Straßen hat die Polizei Niedersachsen im Jahr 2024 ihren strategischen Schwerpunkt in der Verkehrssicherheitsarbeit auf das Themenfeld „Geschwindigkeit und Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr“ ausgerichtet. Diese Fokussierung wird von den Polizeibehörden und deren Dienststellen in ihren Maßnahmen zur Steigerung der Straßenverkehrssicherheit gemeinsam mit den Kommunen und weiteren Partnern berücksichtigt.

1. Plant die Landesregierung, das Instrument der Abschnittsgeschwindigkeitskontrolle weiterhin einzusetzen? Wenn ja, an welchen Orten. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung.

¹ Pressemitteilung des MI vom 08.04.2024

2. Unter welchen Voraussetzungen können Kommunen „Section Control“ zur Überwachung der Geschwindigkeit im Straßenverkehr einsetzen?

Für die Verwendung der Abschnittskontrolle in Niedersachsen sind die gesetzlichen Regelungen gemäß § 32 Abs. 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) zu beachten.

Über einen Einsatz der Abschnittskontrolle im regionalen Straßennetz trifft im Regelfall die örtlich zuständige Unfallkommission nach vorheriger Bewertung des Verkehrsgeschehens einen Beschluss für eine Umsetzungsempfehlung (vgl. Abschnitt 3 Niedersächsische Unfallkommissionen-Einsatz-Runderlass). Die jeweiligen Kommunen entscheiden dann über die Umsetzungsempfehlung. Es besteht in dem Zusammenhang landesweit Einvernehmen, dass die Abschnittskontrolle grundsätzlich nur an Unfallhäufungsstrecken eingesetzt wird. Dieses Kriterium ist so u. a. auch im Jahr 2009 beim 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag im Arbeitskreis V im Rahmen der Befassung zur Durchführung eines Modellversuchs zur Abschnittskontrolle empfohlen worden.

Darüber hinaus bedarf es für den Betrieb eines Geschwindigkeitsmessgerätes in Deutschland und somit auch für die Abschnittskontrolle nach dem Mess- und Eichgesetz einer gesetzlich geforderten Konformitätsbewertung mit anschließender Erteilung der Baumusterprüfbescheinigung für den jeweiligen Anlagentyp. Dies erfolgt auf Antrag des jeweiligen Anlagenherstellers durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Im Weiteren ist für die jeweilige Anlage an der entsprechenden Einsatzörtlichkeit ebenso das gesetzlich geforderte Modul der Konformitätsbewertung mit anschließender Gesamteichung vorzusehen. Dies führt das Mess- und Eichwesen Niedersachsen durch und ist jährlich zu wiederholen.

Bisher hatte lediglich die Firma JENOPTIK Robot GmbH einen Anlagentyp nach dem eben beschriebenen Verfahren in Deutschland genehmigen und eichen lassen. Dieser Anlagentyp wird von der Firma jedoch nicht mehr vertrieben, sodass aktuell keine zugelassene Anlage zur Abschnittskontrolle in Deutschland zur Verfügung steht.

3. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in anderen europäischen Ländern wie Österreich, den Niederlanden, Polen, Italien, Großbritannien oder der Schweiz „Section Control“ mit Erfolg eingesetzt wird: Welche Gründe sprechen dagegen, die ausländischen, mit Erfolg erprobten Systeme auch hier in Niedersachsen zu installieren?

Wie bereits zuvor dargestellt, ist nach den gesetzlichen Regelungen des Mess- und Eichgesetzes für den Einsatz einer Abschnittskontrolle in Deutschland grundsätzlich eine vollumfängliche Konformitätsbewertung erforderlich.

Zur Verwendung von Messgeräten in Deutschland, die rechtmäßig im Ausland in Verkehr gebracht wurden, sind in § 28 Mess- und Eichgesetz weiterführende Regelungen enthalten. Danach ist es u. a. für die aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebrachten Messgeräte erforderlich, dass bei ihnen die Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit in gleichwertiger Weise gewährleistet sind, wie bei Messgeräten, die nach diesem Gesetz in Verkehr gebracht worden sind. Diese Prüfung der Gleichwertigkeit weisen die im Ausland eingesetzten Anlagen gegenwärtig nicht auf und dürfen somit bis zu deren Erteilung auf Deutschlands Straßen auch nicht verwendet werden.

Darüber hinaus verfügen die im Ausland eingesetzten Abschnittskontrollanlagen im Regelfall über eine weniger umfassende Technik und weisen mitunter auch technische und rechtliche Abweichungen zur geeichten Messtreckenfestlegung auf. So ist beispielsweise in Deutschland neben der Dokumentation jedes Verstoßes mittels Heckfotografie am Beginn und Ende der Messstrecke ebenso nach Feststellung des Geschwindigkeitsverstoßes eine Identifizierung der jeweils fahrzeugführenden Person erforderlich, wozu zusätzliche mit der Anlage gekoppelte Front- und Heckfotografien erfolgen. Bei Abschnittskontrollen im Ausland dagegen ist im Regelfall die Heckfotografie an den jeweiligen Messpunkten zu Beginn und Ende der Strecke zur Beweissicherung und Ahndung ausreichend.